



# FÖRDERUNGSAKTION



## Lebens!Nah

Die Förderung für umfassende Nahversorgung

## 1. Wie unterstützen die SFG-Förderungsaktionen eine positive Wirtschaftsentwicklung in der Steiermark?

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip "Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität". Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Ausund Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

Revision: 025/11.2024; gültig ab: 12.11.2024 Seite 2 von 8

### 2. Was ist das Ziel dieser Förderungsaktion?

Nahversorgung sichert Lebensqualität. Sie trägt wesentlich zur Werterhaltung des lokalen Umfeldes bei und stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe. Voraussetzung dafür sind jedoch tragfähige, lebendige regionale Strukturen. Ziel der Förderung ist es daher, durch die Unterstützung von bestehenden oder neu gegründeten Nahversorgungsbetrieben einen Beitrag zur Sicherung, Verbesserung und Attraktivierung der lokalen und regionalen Versorgung der Bevölkerung in der Steiermark zu leisten.

## 3. Wer kann gefördert werden?

Eine Förderungsmöglichkeit ist gegeben, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

- > Das Unternehmen ist den Bereichen Handel, Gewerbe und Handwerk sowie Dienstleistungen zuzuordnen.
- > Das Unternehmen zeichnet sich durch Dienstleistungen und Güter für EndverbraucherInnen (= PrivatkundInnen, die die Ware nicht weiterverkaufen bzw. gewerblich verwenden) aus.
- > Kriterium ist, dass mehr als die Hälfte des Umsatzes mit PrivatkundInnen erwirtschaftet wird. Dieser Umstand muss bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrags gegeben sein.
- > Das Unternehmen muss Güter und/oder Dienstleistungen des alltäglichen Bedarfs anbieten. Zusätzlich stellt ein Vertrieb ohne stationärem Geschäftslokal oder ausschließlich über das Internet keine Nahversorgung dar.
- > Das Unternehmen muss als Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen eingestuft werden können. <u>Ausnahme:</u> Klassischer Nahversorgungsbetrieb (dazu zählen Bäckerei, Konditorei, Fleischerei und Lebensmitteleinzelhandel mit Vollsortiment); für diesen gelten die Kriterien der Kleinunternehmen gemäß der oben genannten Empfehlung der EU-Kommission.
- Zum Zeitpunkt der Abrechnung darf die Unternehmerin/der Unternehmer neben der selbstständigen Tätigkeit keiner unselbstständigen Beschäftigung nachgehen, die über das Maß der Geringfügigkeit hinausgeht.

## 4. Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

Das Datum des Eingangs des Förderungsantrags bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungsstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen sowie Anzahlungen.

Wurde bei einer anderen Förderungsstelle früher ein Antrag eingereicht, so kann dieses für den Anrechnungsstichtag nur berücksichtigt werden, wenn diese Beantragung nicht länger als 1 Monat zurückliegt.

Revision: 025/11.2024; gültig ab: 12.11.2024 Seite 3 von 8

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden können. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschließungsgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter <a href="https://www.sfg.at/Zielgruppen">https://www.sfg.at/Zielgruppen</a>.

### 5. Was kann gefördert werden?

Das Unternehmen kann eine Förderung für folgende Projekte beantragen:

#### > Modul Investition:

Investitionen, die im Zuge der unternehmerischen Entwicklung getätigt werden und die dem Wachstum und der Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens dienen.

Förderfähig sind aktivierbare oder als geringwertige Wirtschaftsgüter verbuchte Investitionen wie Maschinen und Anlagen, Büro- und Geschäftsausstattung sowie bauliche Maßnahmen primär im Zusammenhang mit der Verbesserung von Herstellung und Präsentation der Waren und Dienstleistungen. Bei klassischen Nahversorgungsbetrieben können auch Selbstbedienungsautomaten gefördert werden.<sup>1</sup>

Nicht förderfähig sind unter anderem nicht eindeutig projektbezogene sowie gebrauchte Güter, Eigenleistungen, Fahrzeuge und Anhänger – z.B. PKW, LKW, Bus, Traktor, etc. (ausgenommen mobile Verkaufsläden² sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, z.B. Stapler, Minibagger, etc.), reine Instandhaltungsmaßnahmen, laufende Aufwendungen, Liegenschaften, Grundstücke, Außenanlagen (ausgenommen Verkaufsflächen), Lagerflächen und Klimaanlagen (wenn Projektschwerpunkt), Hilfs- und

Revision: 025/11.2024; gültig ab: 12.11.2024

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei Kleinstunternehmen (ausgenommen Bäckerei, Konditorei, Fleischerei, Lebensmitteleinzelhandel mit Vollsortiment) können Selbstbedienungsautomaten nur dann gefördert werden, wenn diese zumindest Getränke, Gemüse bzw. Obst (roh/unverarbeitet), Getreideprodukte (z.B. Mehl, Reis, Nudeln), Milch bzw. -produkte, Fleisch bzw. -Fischware und Eier enthalten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mobile Verkaufsläden (Zugfahrzeug nur anrechenbar, wenn fix mit dem Aufbau verbunden und Erstzulassung) unterstützen bzw. ermöglichen den Verkauf (z.B. eigene Kassa, Kühlanlage, Verkaufsvorrichtung, etc.) von Lebensmitteln, wobei das Sortiment über die Produkte der Eigenerzeugung hinausreichen und auch Grundnahrungsmittel enthalten muss. Transportfahrzeuge für reine Lieferungen (z.B. Zustellservice von Bäckern oder Fleischern) sowie Imbisswägen fallen nicht unter mobile Verkaufsläden.

Verbrauchsmaterialien, Personalkosten, Leasingfinanzierungen (ausgenommen Kaufleasing und Mietkauf) und öffentliche Abgaben (ausgenommen Aufschließungs- und Anschlusskosten wie z.B. Kanal-, Strom-, Wasser- und Telefonanschluss, sofern sie in die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage eingehen.)

Das Investitionsprojekt muss ein anrechenbares Volumen von mind. 20.000 Euro aufweisen. Die max. anrechenbaren Kosten betragen 100.000 Euro, wobei die baulichen Maßnahmen mit max. 30.000 Euro beschränkt sind. Die Förderungsquote beträgt 15 % der anrechenbaren Kosten. Zusätzlich kann ein 5%iger Innovationsbonus für Projekte vergeben werden, welche einen besonderen Innovationsgehalt erkennen lassen. Dies trifft zu, wenn das Unternehmen Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren einsetzt, die neu sind oder verglichen mit den MitanbieterInnen in der jeweiligen Region eine wesentliche Verbesserung aufweisen. Die max. mögliche Förderungssumme beträgt 15.000 Euro zzgl. Innovationsbonus.

Das Investitionsprojekt muss eine Einjahresplanung umfassen. Die Antragsstellung für ein weiteres Investitionsprojekt ist nur möglich, wenn für das laufende Investitionsprojekt die Abrechnungsunterlagen vollständig bei der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG eingelangt sind. Ausnahme: Das Unternehmen besitzt mehrere Standorte in der Steiermark.

#### > Modul Digitalisierung:

Investitionen, die dazu beitragen Geschäftsmodelle und -prozesse sowie Verwaltungsprozesse zu digitalisieren.

Förderfähig sind aktivierbare oder als geringwertige Wirtschaftsgüter verbuchte Neuinvestitionen\*. Dazu zählen folgende Maßnahmen:

- > Digitalisierung von Produktionsprozessen (z. B. ERP-System bzw. Erweiterung um neue Module)
- > Digitalisierung von Vertriebsprozessen (z. B. CRM-System inkl. Schnittstellenanbindung, digitale Buchungsplattform bzw. Kundenportal)
- > Digitalisierung von innerbetrieblichen Prozessen (z. B. digitales Zeiterfassungssystem bzw. Erweiterung um neue Module, digitale Beschaffungssysteme, digitale Projektmanagementtools, digitale Dokumentenmanagementsysteme)
- Digitalisierung von Marketingprozessen (z. B. erstmalige Erstellung einer Website und/oder eines Online-Shops, Integration E-Payment [die Adaptierung einer/eines bestehenden Website/Online-Shops ist nur in Verbindung mit einer Prozessdigitalisierung möglich], Design und Programmierung einer App, erstmalige Produktion und Schaltung von Webvideos, erstmalige Social-Media-Kampagnen [max. 12 Monate Laufzeit], erstmalige Präsenz auf Online-Vermarktungsplattformen [einmal je Plattform])

Nicht förderfähig sind IT-Grundausstattung (z. B. Notebook, PC, Tablet, Handy, Drucker, Standardsoftware wie z. B. MS 365 inkl. MS Teams), laufende Kosten (z. B. System-Updates), allgemeine Marketingmaßnahmen, wie z.B. das regelmäßige Aktionsflugblatt, Promotionkleidung, Versandgebühren und Werbegeschenke, Inserate und Druckprodukte sowie ausschließlich Beratungsprojekte.

Die anrechenbaren Kosten müssen mind. 3.000 Euro betragen. Die Förderungsquote beträgt 30%, somit ergibt sich eine max. mögliche Förderung von 2.500 Euro.

Revision: 025/11.2024; gültig ab: 12.11.2024 Seite 5 von 8

<sup>\*</sup>ausgenommen bei Digitalisierung von Marketingprozessen

Unternehmen können die Förderung für Digitalisierungsprojekte einmal pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Die Antragsstellung für ein weiteres Projekt ist nur möglich, wenn für das laufende Digitalisierungsprojekt die Abrechnungsunterlagen vollständig bei der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG eingelangt sind.

## 6. Wo ist der Antrag einzureichen?

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (<a href="https://www.portal.sfg.at">www.portal.sfg.at</a>) eingebracht werden.

## 7. Wie lange ist die Förderungsaktion gültig?

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 30.06.2027.

#### 8. Was ist sonst zu beachten?

#### Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Beendigung des Gesamtprojektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Dies bedeutet, dass jede projektbezogene Rechnung vollständig bezahlt worden sein muss. Gefördert werden die bezahlten Nettobeträge (nach Abzug allfälliger Skonti, Gutschriften, Rabatte und Reduktionen). Die Rechnungen müssen auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber lauten und auch von dieser/diesem bezahlt worden sein. Gegenverrechnungen werden als Zahlungsnachweis nicht akzeptiert, ein vollständiger Zahlungsfluss ist jedenfalls nachzuweisen. Barzahlungen werden nur bis max. 5.000 Euro anerkannt – darüber hinausgehende Rechnungsbeträge müssen unbar (z.B. Überweisung) gezahlt werden. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar. Pauschalrechnungen sind nicht förderbar, da die Leistungsinhalte auf der Rechnung ersichtlich sein müssen.

#### **Definition KMU**

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen "eigenständiges Unternehmen", "verbundenes Unternehmen" sowie "Partnerunternehmen" gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

#### "De-minimis"-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf "ein einziges Unternehmen" unabhängig von der Unternehmensgröße und dem\_\_ Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit

Revision: 025/11.2024; gültig ab: 12.11.2024 Seite 6 von 8

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>"Ein einziges Unternehmen" bez<mark>ie</mark>ht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

max. 300.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als "De-minimis"-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 300.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche "De-minimis"-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine "De-minimis"-Beihilfen gewährt werden dürfen.

#### Gesamtprojektvolumen

Das Investitionsprojekt darf ein Gesamtprojektvolumen von 300.000 Euro nicht überschreiten. Für Projekte über diesem Volumen stehen gegebenenfalls andere Förderungsaktionen zur Verfügung.

#### **Kein Rechtsanspruch**

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

#### Leasing/Mietkauf

Die förderfähigen Kosten bei leasingfinanzierten Investitionen (nur Kaufleasing) oder Mietkauf errechnen sich aus der Anzahlung zuzüglich der Tilgungsanteile der Leasingraten / Mietkaufraten im Durchführungszeitraum.

#### Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

#### Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.5 oder B.20 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die "De-minimis"-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, ABI. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 i.d.g.F.) oder Artikel 17 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABI. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

#### Subsidiarität, Kumulierung

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Finanzierungs- und Förderungsprogramme der Austria Wirtschaftsservice GmbH (<a href="http://www.aws.at">http://www.aws.at</a>) sowie der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (<a href="http://www.publicconsulting.at">http://www.publicconsulting.at</a>) hingewiesen.

d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes bzw. einziges Unternehmen betrachtet.

## 9. Wer wickelt die Förderung ab?

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0 Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at

Revision: 025/11.2024; gültig ab: 12.11.2024 Seite 8 von 8